Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

Kalk Hand- und Spritzspachtel

Unique Formula Identifier (UFI-Code):

MAT0-P12Q-Q00N-082T 0NS0-E0V6-000F-PFY5 U423-Y0J3-F00R-RRD4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

Prozesskategorie

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

Erzeugniskategorie

AC4 Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Spachtelmasse - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

HASIT Trockenmörtel GmbH Landshuter Straße 30 85356 Freising Deutschland

Tel. +49 (0)8161 602-0 Fax +49 (0)8161 602-70400 zentrale.verwaltung@hasit.de hasit.de

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (Mo-Do 8:00 - 16:00, Fr 8:00 - 12:00) Tel. +43 (0)5522 41646 169 klaus.ritter@fixit-gruppe.com

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 1)

1.4 Notrufnummer



Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin: +49 (0)30 19240

Europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Zusätzliche Angaben:

Die Einstufung im Hinblick auf die haut- und augenreizende Wirkung basiert auf den Ergebnissen von Tierversuchen, siehe Abschn. 16 Literatur [4], [11] und [12].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Calciumdihydroxid

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen und nationalen Vorschriften der Entsorgung

zuführen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 2)

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

1 - 2,5	5%
SE 3,	
50 - < 100)%
9-88-	
Quarz	
-26-2	
25 - 50%	6
•	9-88- Quarz -26-2

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

(Fortsetzung auf Seite 4)

¹ Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 3)

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Schuhe vor der erneuten Verwendung reinigen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Augenkontakt mit dem Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 4)

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 12

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

GiS-Code:

Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können über den GISCODE dem Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Deutschland) unter www.gisbau.de entnommen werden.

-

Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
	1305-62-0 Calciumdihydroxid		
AGW (Deutschland) Langzeitwert: 1E mg/m³ 2(I);Y, EU, DFG			
	REACH (Deutschland)	Kurzzeitwert: 4 A mg/m³ Langzeitwert: 1 A mg/m³ DFG 1/2003	
	TRGS 900 (Deutschland)	Langzeitwert: 1 E mg/m³ Y	
	IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 4 mg/m³ Langzeitwert: 1 mg/m³ Respirable fraction	

DNEL-W	DNEL-Werte			
	1305-62-0 Calciumdihydroxid			
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung			
		1 mg/m³ (Arbeitnehmer)		
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	4 mg/m³ (Verbraucher)		
		4 mg/m³ (Arbeitnehmer)		

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Entfällt

Zusätzliche Expositionsgrenzwerte	bei möglichen	Verarbeitungsgefahren:
-----------------------------------	---------------	------------------------

Aerosol - einatembare Fraktion

MAK (TRGS 900) (Deutschland) Langzeitwert: 10 E mg/m³

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Atemschutz:



Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung (Typ FFP2 nach EN 149)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 6)

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN ISO 374

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke ≥ 0.5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.) Nitrilkautschuk (Materialstärke ≥ 0.35 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.) Butylkautschuk (Materialstärke ≥ 0.5 mm ; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Fluorkautschuk (Materialstärke ≥ 0,4 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Es werden Neoprene Schutzhandschuhe mit einer Materialdicke von ≥ 0,5 mm empfohlen.

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

Augen-/Gesichtsschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Körperschutz:



Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Risikomanagementmaßnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Nationale Regelungen zu Abwasser und Grundwasser sind zu beachten.

Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetztes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

DE -

Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand Flüssig

Aussehen:

Form: Pastös
Farbe Weiß
Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert bei 20 °C: > 11

Gesättigte Lösung in Wasser

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: ~ 0 °C (ISO 3016)

Siedepunkt oder Siedebeginn und

Siedebereich 100 °C

Entzündbarkeit Der Stoff ist nicht entzündlich.

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: > 825°C in CaO und CO₂

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosive Eigenschaften:Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. **Zündtemperatur:**Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 1,6 - 1,8 g/cm³ **Schüttdichte:** 1.500 - 1.700 kg/m³

Teilchengröße:

Viskosität:

Dynamisch bei 20 °C: > 5.000 mPas (DIN 53019)

Löslichkeit

Wasser: Vollständig mischbar

Festkörpergehalt: 70 - 75 %

Lösemittelgehalt:

 Organische Lösemittel:
 < 0,0 %</td>

 VOC ohne Wasser (EU):
 0,02 g/l

 VOC mit Wasser (EU)
 0,01 g/l

 VOC mit Wasser (EU)
 < 0.001 %</td>

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff Entfällt **Entzündbare Gase** Entfällt Entfällt **Aerosole** Oxidierende Gase Entfällt **Gase unter Druck** Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 8)

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickeln
Oxidierende Flüssigkeiten
Oxidierende Feststoffe
Organische Peroxide

Entfällt
Entfällt
Entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt (siehe 10.5).

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Akute Toxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstu	fungsı	relevante LD/LC50-Werte:
1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)		
Oral	LD ₅₀	6.450 mg/kg (Ratte) (RTECS Data)
1305-62-0 Calciumdihydroxid		
Oral	LD ₅₀	7.340 mg/kg (Ratte) (OECD 425)

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

	(Fortsetzung von Seite 9)
> 2.500 mg/kg (Kanii	nchen) (OECD 402)
Dermal LD ₅₀ > 2.500 mg/kg (Kanii	nchen) (OECD 402)

An der Haut:

Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 – Verursacht Hautreizungen). Verursacht Hautreizungen.

Am Auge:

Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernsten Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden). Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise

Siehe Kapitel 16 (Literatur).

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Aquatische Toxizität:		
1317-65-3 Kalkstein (Calciumcarbonat)		
LC ₅₀ (96h)	> 100 mg/l (Regenbogenforelle - oncorhynchus mykiss) (OECD 203)	
LC₅₀ (48h) > 100 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)		
EC ₅₀ > 14 mg/l (Grünalge - desmodesmus subspicatus) (OECD 201)		
	> 1.000 mg/l (Aktivierter Klärschlamm) (OECD 209)	
	(Fortsetzung auf Seite 11	

Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

			(Fortsetzung von Seite 10)
1305-62-0 Ca	lciumdihydroxid		
LC ₅₀ (96h Me€	erwasser) 457 mg	/l (Fisch)	
	158 mg	/l (Wirbellose - invertebrate)	
LC₅o (96h Süß	Swasser) 33,884	mg/l (Afrikanischer Wels - clarias gariepinus)	
	50,6 mg	g/l (Fisch)	
EC₅o (48h)	49,1 mg	g/l (Wirbellose - invertebrate)	
EC ₅₀ (72h)	184,57	mg/l (Algen)	
NOEC (72h)	48 mg/l	(Algen)	
NOEC (14d)	32 mg/l	(Wirbellose - invertebrate)	
NOEC (21d)	1.080 n	ng/kg (Pflanzen allgemein)	
NOEC (96h)	56 mg/l	(Guppy - poecilia reticulata)	
EC ₁₀ /LC ₁₀ (NC	DEC) 12.000	mg/kg (Mikroorganismen Boden)	
	2.000 n	ng/kg (Makroorganismen Boden)	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Literatur

Siehe Kapitel 16 (Literatur).

Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Nicht wassergefährdend.

DE ·

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 11)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Europäisches Abfallverzeichnis		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	

15 01 02 für die restentleerten Verpackungen

13.2 Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeic	hnung
ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA	
Klasse	Entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.5 Umweltgefahren	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für	den
Verwender	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg	
gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar
gemäß IMO-Instrumenten UN "Model Regulation":	-

DE .

Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 12)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie (EU) 2012/18

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII: Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	< 0,0015%
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on	< 0,00015%

Klassifizierung nach 2004/42/EG:

Entfällt.

Wassergefährdungsklasse:

Im allgemeinen nicht wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 13)

- ·Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV)
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen:

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

Relevante Sätze:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Literatur und Datenquellen:

- [2] Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2009, GMBI Nr.29 S.605.
- [3] MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010
- [4] Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- [6] U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- [7] U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- [8] Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- [11] TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- [12] TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- [18] Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]
- [19] Anonymous, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Ex-posure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)2), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, SCOEL/SUM/137 February 2008

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Ritter

Datum der Vorgängerversion: 23.04.2023

Abkürzungen und Akronyme:

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 25.08.2023 Vers.: 1 überarbeitet am: 05.08.2023

HASIT PF 890 KALSIT FINISH PLUS

(Fortsetzung von Seite 14)

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH) LC50: Lethal concentration, 50 percent LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.